

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates
Herr Ständerat
Hans Wicki, Präsident
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 5. Januar 2024

23.3961 Mo. Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Ihre Kommission wird sich am 25./26. Januar 2024 mit der randvermerkten Kommissionsmotion der WAK-N befassen. Der Vorstoss zielt auf eine Anpassung von Art. 14 StHG. Die FDK wurde bereits vor der Einreichung der Motion von der WAK-N zu dieser Thematik angehört. Die FDK-Plenarversammlung hat sich am 29. September 2023 mit dem Vorstoss befasst und bittet Sie, **die Motion abzulehnen, auf die Gesetzesanpassung zu verzichten und damit die entsprechende Bewertungsfrage der kantonalen Vermögenssteuer auf Praxis-ebene zu belassen.**

Die geltende föderale Regelung im Rahmen der allgemeinen Vorgabe im StHG ist zweckmässig, da sie sachgerechte Besteuerungsregelungen der Kantone ermöglicht. Für die Konkretisierung der Bewertungspraxis hat die Schweizerische Steuerkonferenz ein Kreisschreiben veröffentlicht, das auch vom Bundesgericht gestützt wurde. Es gibt eine wichtige Richtschnur vor. Letztlich sind es jedoch die einzelnen Kantone, die ihre konkrete Umsetzung festlegen. Die einzelnen Kantone können so ihre spezifische Situation berücksichtigen und tragen die Verantwortung für Ihre Praxis. Sie unterliegt dabei auch der Überprüfung durch das Bundesgericht. Für eine gesetzliche Regelung stellen sich zahlreiche Abgrenzungsfragen. Es droht ein starres Korsett und eine Übersteuerung durch den Bundesgesetzgeber.

Falls personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern nur auf dem Substanzwert basierend bewertet werden, droht ihnen im Vergleich zum Status quo möglicherweise gar eine Mehrbelastung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Belastung durch die Vermögenssteuer im Steuersystem insgesamt betrachtet werden muss. Privater Kapitalgewinn ist nicht steuerbar, was namentlich mit der Vermögenssteuer in der Schweiz

begründet wird. Eine interessante Wirkung hat zudem die Berücksichtigung des Ertragswerts bei der Bewertung der Vermögen. Wenn personenbezogene Gesellschaften abwägen, ob ein Lohn oder Dividenden ausgeschüttet werden sollen, werden aufgrund der Vermögenssteuerfolgen eher höhere Löhne ausbezahlt, was sich positiv auf die Finanzierung der Sozialversicherungen auswirkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und bitten Sie, die Motion abzulehnen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin EFD
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK